

TE Vwgh Beschluss 2014/12/4 Ro 2014/03/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.12.2014

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

91/01 Fernmeldewesen;

Norm

B-VG Art133 Abs4;

B-VG Art20 Abs2 Z3;

TKG 2003 §55;

VwGbk-ÜG 2013 §4 Abs1;

VwGbk-ÜG 2013 §4 Abs5;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §58 Abs1;

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 20 heute
 2. B-VG Art. 20 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
 3. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2022
 4. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 5. B-VG Art. 20 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
 6. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 7. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1987
 8. B-VG Art. 20 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975

9. B-VG Art. 20 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

10. B-VG Art. 20 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. TKG 2003 § 55 gültig von 01.04.2021 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021

2. TKG 2003 § 55 gültig von 25.07.2020 bis 31.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2020

3. TKG 2003 § 55 gültig von 01.12.2018 bis 24.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018

4. TKG 2003 § 55 gültig von 22.11.2011 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011

5. TKG 2003 § 55 gültig von 20.08.2003 bis 21.11.2011

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 58 heute

2. VwGG § 58 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 58 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

4. VwGG § 58 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Dr. Handstanger und Dr. Lehofer als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Revision der T GmbH in Wien, vertreten durch Lichtenberger & Partner Rechtsanwälte in 1010 Wien, Wollzeile 17, gegen den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 16. Dezember 2013, ZI F-1/11-297, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Erlassung eines Feststellungsbescheides in einer Angelegenheit nach dem TKG 2003 (weitere Partei: Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Ein Kostenersatz findet nicht statt.

Begründung

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der revisionswerbenden Partei vom 25. Juni 2013 auf Feststellung

"a) dass die mit den Bescheiden K 30/00-33, K 30a/00-06,

K 30b/00-06, K 30c/00-07, K 6/02-38, K 6a/02-12, K 6b/02-14,

F 3, 7/04-29, F 3, 7a/04-15 und F 3, 7b/04-15 zugeteilten Frequenzen jeweils Laufzeiten bis 31.12.2019 haben;"

sowie

"b) dass in Punkt 3.2. der Ausschreibungsunterlagen der Nutzungsbeginn der im Antragspunkt 2.a genannten Kategorien von Frequenzblöcken erst nach Ablauf der Restlaufzeit, somit ab dem 01.01.2012 erfolgen kann"

zurückgewiesen.

Die belangte Behörde führte dazu aus, dass die Ausschreibung betreffend die Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz am 18. März 2013 auf der Website der RTR-GmbH und am 19. März 2013 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht worden sei. In den Ausschreibungsunterlagen seien auch der Beginn und das Ende der jeweiligen Nutzungsdauern (Laufzeiten) der ausgeschriebenen Frequenzen festgelegt worden.

Die revisionswerbende Partei, die - ebenso wie die A AG und die H GmbH - Anträge auf Frequenzzuteilungen in diesem Verfahren eingebracht habe, habe mit Schreiben vom 25. Juni 2013 einen Antrag auf Feststellung betreffend die

Laufzeiten der ihr mit näher bezeichneten Bescheiden der belangten Behörde zugewiesenen Frequenznutzungsrechte in den Bereichen 900 MHz und 1800 MHz eingebracht.

Im Frequenzvergabeverfahren seien der revisionswerbenden Partei sowie der A AG und der H GmbH mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. November 2013 näher angeführte Frequenzen zur exklusiven Nutzung im gesamten Bundesgebiet zu jeweils angeführten Laufzeiten zuteilt worden.

Zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden finde sich im TKG 2003 keine Bestimmung, die die Erlassung von Feststellungsbescheiden auf Antrag einer Partei ausdrücklich vorsehe.

Nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrenrechts könne jedoch auch ohne ausdrückliche Grundlage ein Feststellungsbescheid zulässig sein, wenn entweder dessen Erlassung im öffentlichen Interesse liege oder eine Partei ein schützenswertes rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung habe.

Durch die Erlassung des Bescheides der belangten Behörde vom 19. November 2013, F 1/11-283, und der damit verbundenen Festlegung der Laufzeiten (bzw des Beginns und des Endes der Nutzungsrechte an den zugewiesenen Frequenzen) in den Spruchpunkten jenes Bescheides sei weder ein rechtliches Interesse an der Erlassung eines gesonderten Feststellungsbescheides hinsichtlich der Laufzeiten gegeben, noch liege die Erlassung eines gesonderten Feststellungsbescheides im öffentlichen Interesse.

2. § 4 Abs 1 und 5 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG) lauten (auszugsweise) wie folgt: 2. Paragraph 4, Absatz eins, und 5 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

"§ 4. (1) Ist ein Bescheid, gegen den eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 lit. a B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung beim Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden, läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, so kann gegen ihn vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 in sinngemäßer Anwendung des Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. (...)"§ 4. (1) Ist ein Bescheid, gegen den eine Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Litera a, B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung beim Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden, läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, so kann gegen ihn vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 in sinngemäßer Anwendung des Artikel 133, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. (...)

(...)

1. (5) Absatz 5, Die Revision gemäß den Abs. 1 bis 3 ist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Die Revision gegen den Bescheid einer unabhängigen Verwaltungsbehörde oder einer Behörde gemäß Art. 20 Abs. 2 Z 2 oder 3 B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung ist unzulässig, wenn die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vorliegen. Eine solche Revision hat gesondert die Gründe zu enthalten, warum die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegen. Ob eine solche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, ist vom Verwaltungsgerichtshof zu beurteilen. Für die Behandlung der Revision gelten die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 - VwGG, BGBl. Nr. 10/1985, in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe, dass statt der Ablehnung der Beschwerde gemäß § 33a VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung die Revision als unzulässig zurückgewiesen werden kann. (...)"Die Revision gemäß den Absatz eins, bis 3 ist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Die Revision gegen den Bescheid einer unabhängigen Verwaltungsbehörde oder einer Behörde gemäß Artikel 20, Absatz 2, Ziffer 2, oder 3 B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung ist unzulässig, wenn die Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht vorliegen. Eine solche Revision hat gesondert die Gründe zu enthalten, warum die Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG vorliegen. Ob eine solche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist, ist vom Verwaltungsgerichtshof zu beurteilen. Für die Behandlung der Revision gelten die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 - VwGG, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985,, in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe, dass statt der Ablehnung der Beschwerde

gemäß Paragraph 33 a, VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung die Revision als unzulässig zurückgewiesen werden kann. (...)"

Art 133 Abs 4 B-VG in der Fassung BGBl I Nr 51/2012 lautet: Artikel 133, Absatz 4, B-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 51 aus 2012, lautet:

"Gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist."

3. Der gegen den am 17. Dezember 2013 zugestellten Bescheid der belangten Behörde - einer Behörde gemäß Art 20 Abs 2 Z 3 B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung - am 11. Februar 2014 eingebrachte Revisionsschriftsatz führt zur Zulässigkeit der Revision zunächst aus, dass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darin bestehe, ob ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Inhalts von rechtskräftig zugeteilten Frequenznutzungsrechten bestehe, wenn dieser Inhalt im Laufe eines (anderen) Verwaltungsverfahrens strittig werde, weil die zuständige Behörde den zeitlichen Umfang dieser Rechte falsch beurteile und durch die das Verwaltungsverfahren abschließende Entscheidung in diese Rechte eingegriffen werden solle. 3. Der gegen den am 17. Dezember 2013 zugestellten Bescheid der belangten Behörde - einer Behörde gemäß Artikel 20, Absatz 2, Ziffer 3, B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung - am 11. Februar 2014 eingebrachte Revisionsschriftsatz führt zur Zulässigkeit der Revision zunächst aus, dass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darin bestehe, ob ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Inhalts von rechtskräftig zugeteilten Frequenznutzungsrechten bestehe, wenn dieser Inhalt im Laufe eines (anderen) Verwaltungsverfahrens strittig werde, weil die zuständige Behörde den zeitlichen Umfang dieser Rechte falsch beurteile und durch die das Verwaltungsverfahren abschließende Entscheidung in diese Rechte eingegriffen werden solle.

Als weitere Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung sieht die revisionswerbende Partei die Frage, ob ein gesetzlich vorgesehenes Frequenzvergabeverfahren, dessen Zweck im Wesentlichen darin bestehe, Frequenznutzungsrechte neu zu allozieren, ein "gesetzlich vorgezeichnetes Verfahren" im Sinne des Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung über das Verhältnis von auf Grundlage eines solchen Vergabeverfahrens (zu unterschiedlichen Zeitpunkten) ergangenen Bescheiden darstelle, wenn diese Bescheide in Bezug auf die vergebenen Rechte zueinander im Widerspruch stünden.

Schließlich sei es auch eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob dann, wenn rechtliche Interessen einer Partei und öffentliche Interessen im Hinblick auf die Feststellung strittiger Rechte in einer Weise korrespondierten, dass eine losgelöste Geltendmachung im Sinne der Zwecksetzungen eines Gesetzes sinnvoller Weise nicht möglich sei, das Vorliegen eines solchen öffentlichen Interesses ein Antragsrecht einer Partei und ein subjektives Recht im Sinne des § 28 Abs 1 Z 4 VwGG begründe. Schließlich sei es auch eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob dann, wenn rechtliche Interessen einer Partei und öffentliche Interessen im Hinblick auf die Feststellung strittiger Rechte in einer Weise korrespondierten, dass eine losgelöste Geltendmachung im Sinne der Zwecksetzungen eines Gesetzes sinnvoller Weise nicht möglich sei, das Vorliegen eines solchen öffentlichen Interesses ein Antragsrecht einer Partei und ein subjektives Recht im Sinne des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG begründe.

4. Von der Beantwortung der damit angesprochenen Rechtsfragen hängt eine Entscheidung über die hier gegenständliche Revision jedoch nicht ab:

Der von der revisionswerbenden Partei angesprochene, ihrer Ansicht nach aufgrund einer falschen Rechtsansicht der Behörde zu gewärtigende Eingriff in bestehende Rechte war zum Zeitpunkt der Erlassung des hier angefochtenen Bescheides bereits durch den Bescheid der belangten Behörde vom 19. November 2013, F 1/11-283, - nach Auffassung der revisionswerbenden Partei - erfolgt.

Dass durch den Bescheid vom 19. November 2013 in bestehende Frequenznutzungsrechte der revisionswerbenden Partei eingegriffen werde, hat diese auch in ihrer gegen jenen Bescheid erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof geltend gemacht, über die der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom heutigen Tag, ZI 2013/03/0149, entschieden hat.

In dem zitierten Erkenntnis ist der Verwaltungsgerichtshof der Rechtsansicht der hier revisionswerbenden Partei nicht gefolgt, wonach mit dem Bescheid der belangten Behörde vom 19. November 2013 ein Eingriff in bestehende Rechte erfolgt wäre. Da somit feststeht, dass die Bescheide über die Zuteilung von Frequenznutzungsrechten nicht zueinander im Widerspruch stehen, ist auch die Beantwortung der zweiten Rechtsfrage, die von der revisionswerbenden Partei als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung geltend gemacht wurde, für die Entscheidung über die vorliegende Revision nicht erforderlich.

Schließlich lässt sich entgegen den Ausführungen der revisionswerbenden Partei auch aus dem behaupteten möglichen Zusammenfallen von öffentlichen und privaten Interessen, das nach Ansicht der revisionswerbenden Partei ein Antragsrecht auf Erlassung eines Feststellungsbescheides begründen könnte, keine für den vorliegenden Revisionsfall entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ableiten, zumal zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides eine inhaltliche Entscheidung über die strittigen Frequenznutzungsrechte - unter Beteiligung der revisionswerbenden Partei als Partei des Verwaltungsverfahrens - bereits ergangen war, sodass die revisionswerbende Partei die inhaltliche Entscheidung der belangten Behörde bekämpfen konnte (vgl dazu nochmals das in jener Sache ergangene hg Erkenntnis vom heutigen Tag, ZI 2013/03/0149). Schließlich lässt sich entgegen den Ausführungen der revisionswerbenden Partei auch aus dem behaupteten möglichen Zusammenfallen von öffentlichen und privaten Interessen, das nach Ansicht der revisionswerbenden Partei ein Antragsrecht auf Erlassung eines Feststellungsbescheides begründen könnte, keine für den vorliegenden Revisionsfall entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ableiten, zumal zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides eine inhaltliche Entscheidung über die strittigen Frequenznutzungsrechte - unter Beteiligung der revisionswerbenden Partei als Partei des Verwaltungsverfahrens - bereits ergangen war, sodass die revisionswerbende Partei die inhaltliche Entscheidung der belangten Behörde bekämpfen konnte vergleiche , dazu nochmals das in jener Sache ergangene hg Erkenntnis vom heutigen Tag, ZI 2013/03/0149).

5. Die revisionswerbende Partei vermag mit ihrem Vorbringen nicht das Vorliegen von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung aufzuzeigen. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Gemäß § 58 Abs 1 VwGG hat, da die §§ 47 bis 56 leg cit nicht anderes bestimmen, jede Partei den ihr im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erwachsenden Aufwand selbst zu tragen. Ein Zuspruch von Aufwandsatz findet daher ungeachtet des von der belangten Behörde gestellten Antrags nicht statt (vgl den hg Beschluss vom 3. April 2014, ZI Ro 2014/11/0020). Wien, am 4. Dezember 2014
Gemäß Paragraph 58, Absatz eins, VwGG hat, da die Paragraphen 47 bis 56 leg cit nicht anderes bestimmen, jede Partei den ihr im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erwachsenden Aufwand selbst zu tragen. Ein Zuspruch von Aufwandsatz findet daher ungeachtet des von der belangten Behörde gestellten Antrags nicht statt vergleiche , den hg Beschluss vom 3. April 2014, ZI Ro 2014/11/0020). Wien, am 4. Dezember 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RO2014030025.J00

Im RIS seit

25.02.2015

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at